

Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 38 (1987)

Heft: 1

Artikel: Die Relativität der Denkmalpflege : am Beispiel der reformierten Kirche von Sissach BL

Autor: Heyer, Hans-Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-393692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hier allerdings hat die Auslegung des Gesetzestextes zu Unsicherheiten geführt, die zwar zum Teil auch durch die Art der Einzonung bedingt sind. Der Gesetzestext ist massgeschneidert für Strassen mit Zeilenbebauungen, nicht aber für lockere Bebauung oder Freiflächen. Ein gerichtlich ausgetragener Streitfall um die Kubusbestimmung, der vom Basler Heimatschutz gewonnen wurde, hat bedauerlicherweise dazu geführt, dass die Ausnahmebestimmungen in der Schonzone 1985 gelockert wurden, obwohl das Gericht die Kubusbestimmung schützte.

Aber auch die Schutzzone zeigt, trotz grosser Vorteile, nach beinahe zehnjähriger Anwendung einige Schwächen. Sie ist etwas zu einseitig auf die Erhaltung der äusseren Substanz ausgerichtet. 1977 war der Ensembleschutz und damit das Ortsbild im Zentrum heimat-schützerischer Bemühungen. Damals bedeutete dies einen grossen Fortschritt, denn vorher war überhaupt nur Einzelschutz besonders kostbarer Denkmäler möglich. Aber jedes Gesetz ist Kind seiner Zeit: drei Jahre nach Basel wurde in Salzburg eine Altstadtverordnung erlassen, die ebenfalls vom Ensembleschutz ausgeht, aber zusätzlich eine wesentliche Neuerung beinhaltet: auch die wertvolle Substanz im Innern muss erhalten werden. In Basel ist das in der Schutzzone nur mit dem Denkmalschutzgesetz, nach dem wertvolle Einzelteile ins Denkmalverzeichnis eingetragen werden können, möglich. Aber dies erfordert jeweils eine spezielle Verfügung durch den Regierungsrat, die in der praktischen Denkmalpflege schwer durchzusetzen ist.

Insgesamt hat die Einführung der beiden Zonen, deren endgültige Festlegung zurzeit noch von einer Grossratskommission diskutiert wird, eine deutliche Beruhigung der Abbruchtätigkeit in der Altstadt und in den historisch wertvollen Quartieren des 19. und frühen 20. Jahrhunderts gebracht.

Abbildungsnachweis

1: Foto Heman, Basel. – 2: Foto Teuwen, Basel.

Adresse der Autorin

Dr. Uta Feldges, Kunsthistorikerin, Basler Denkmalpflege, Unterer Rheinweg 26, 4058 Basel

HANS-RUDOLF HEYER

Die Relativität der Denkmalpflege

Am Beispiel der reformierten Kirche von Sissach BL

Die Denkmalpflege hat sich in den vergangenen Jahrzehnten erstaunlich gewandelt. Eine «Unité de doctrine», wie sie noch Linus Birchler vertrat, existiert schon längst nicht mehr. Jeder Denkmalpfleger gewichtet und wertet anders, und jeder Experte reitet sein besonderes Steckenpferd. Doch nicht nur die Denkmalpfleger huld-



gen unterschiedlichen Doktrinen, sondern auch der Denkmalbegriff hat sich verändert und droht auszuufern.

Der Wandel in der Restaurierungspraxis zeigt sich besonders deutlich bei den sogenannten klassischen Baudenkmalern. Wenn früher eine spätgotische Landkirche restauriert worden ist, dann stellte man sich zuerst die Frage, was entfernt oder verändert werden muss, um die Kirche in ein bestimmtes Jahrhundert oder einen bestimmten Stil zu versetzen. Dabei korrigierte man vorwiegend Veränderungen des 19. Jahrhunderts und entfernte Ausstattungen dieser Zeit mit der Behauptung, sie seien wertlos. Statt, wie es bereits Dehio verlangte, das Bauwerk nur zu konservieren, versetzte man das Bauwerk in einen Zustand, in dem es sich früher nie befand.

Am Beispiel der reformierten Kirche von Sissach, ein spätgotischer Bau von 1525, sei dies kurz geschildert¹. 1965/66 fasste man zwei Hauptziele ins Auge. Erstens wollte man die grosse Bernauer-Orgel von 1821 aus dem Chor entfernen, um diesen als Raum mit seinem spätgotischen Netzgewölbe wieder voll zur Geltung zu bringen. Zweitens beabsichtigte man die Rekonstruktion der spätgotischen Holzdecke mit den Flachschnitzereien von 1525 im Schiff. Das erste Ziel gelang, doch unterliess man eine Bauuntersuchung und reinigte die Rippen und Gurten des Gewölbes von ihrer Bemalung mittels Sandstrahlen. Vermutlich waren aber diese bereits 1525 farbig gefasst, wodurch das Gewölbe besser zur Geltung kam als heute. Man gewann zwar den Chor mit seinem Gewölbe zurück, nicht aber seine Fassung, die durch das Sandstrahlen wohl für immer verloren ging. Diese Art der Restaurierung mit dem Sichtbarmachen des Steins entsprach damals nicht nur dem Zeitgeschmack der Öffentlichkeit, sondern auch der Denkmalpflege. Leider ist der heutige Zustand irreversibel, und die kommende Generation wird bei einer farbigen Fassung auf Analogien greifen müssen.

Wie relativ das Vorgehen der Denkmalpflege ist, zeigt sich nun aber auch im Schiff. Dort hielt man sich bei der Rekonstruktion der Holzdecke nicht an den Zeitgeschmack, sondern fasste die Decke

1 Sissach, reformierte Kirche. Chorinneres vor der Renovation von 1965/66 mit Orgelempore und Orgel.

2 Chorinneres nach der Renovation von 1965/66. Auch die Kanzel verlor dabei die barocke Haube.

3 Inneres mit Blick ins Schiff mit der rekonstruierten spätgotischen Holzdecke und der Bernauer-Orgel, die vor 1966 im Chor stand.

aufgrund der Farbspuren so, wie man es beim Chorgewölbe hätte machen müssen. Dafür versetzte man den wertvollen Prospekt der Bernauer-Orgel von 1821 auf die Schiffsempore. Man übersah, dass dieser Prospekt für den Chor konzipiert im Schiff einen unwillkommenen Kontrast zur zierlichen Decke bilden würde. Heute wirkt denn auch dieser Prospekt wie ein Paukenschlag in einem Streichquartett und ist somit völlig fehl am Platze. Man hätte den Prospekt entweder im Chor stehen lassen oder magazinieren sollen. Ein dritter Entscheid bewirkt, dass diese Kirche heute im Innern ausserordentlich kahl wirkt. Man entfernte nicht nur alle Epitaphien mit Ausnahme eines besonders wertvollen, sondern auch die figürlichen Kabinettscheiben aus dem 19. Jahrhundert. Diese waren im Stil einer Deputatenscheibe von 1525 geschaffen, also als störend zu dieser empfunden. Sie befinden sich heute im Heimatmuseum Sissach, so dass man sie wieder einsetzen könnte. Ausserdem entfernte man die Haube der barocken Kanzel.

Zwar kam man 1965/66 der spätgotischen Kirche näher, entfernte sich aber wieder von ihr durch neue Fehler. Die Wiederherstellung der spätgotischen Decke im Schiff und die Entfernung der Orgel im Chor erkaufte man sich durch die Zerstörung der Farbigekeit des Netzgewölbes und durch die Versetzung des Orgelprospektes auf die Schiffsempore, wo sie fremd wirkt.

Dieses Beispiel von Sissach soll nicht dazu dienen, die damals Verantwortlichen zu kritisieren, sondern es soll zeigen, wie relativ unsere Arbeit als Denkmalpfleger ist. Sachzwänge, bestimmte Zielvorstellungen und der Zeitgeschmack verbauen uns oft den Weg. Wir sind heute nicht besser, sondern höchstens vorsichtiger. Wir verfügen über neue Erkenntnisse und Einsichten, wissen aber nicht, ob die Zukunft es noch besser weiss und kann.

Daraus lassen sich folgende Schlüsse ableiten:

1. Jede auch noch so restaurierende oder konservierende Denkmalpflege ist dem Zeitgeist unterworfen.

2. Daraus folgt, dass jede Restaurierung oder Konservierung ein Kind ihrer Zeit ist.

3. Daraus schliessen wir, dass wir mit jeder Restaurierung oder Konservierung einige Schritte vorwärts kommen, aber auch oft Fehlinterpretationen zum Opfer fallen.

4. Wir gelangen zur Einsicht, dass unsere Arbeit nicht absolut, sondern nur relativ richtig und oft irreversibel ist.

5. Wir sollten deshalb so vorgehen, dass eine spätere Generation unsere Fehler wieder ausmerzen kann und aufgrund besserer Erkenntnisse und Einsichten weiterkommt.

Was in Sissach geschah, geschah auch anderswo und geschieht noch heute, wenn der Denkmalpfleger nicht vorsichtig genug ist und sich aufs hohe Ross der Unfehlbarkeit setzt.

Bibliographie

Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft, III: Der Bezirk Sissach, von Hans-Rudolf Heyer. Basel 1986, S. 289–309.

Abbildungsnachweis

1: Foto Hinz. – 2, 3: Kunstdenkmäler.

Adresse des Autors

Dr. Hans-Rudolf Heyer, Denkmalpfleger, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, Rheinstrasse 24, 4410 Liestal